



Merkblatt über Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten beim Abgeben, Befördern oder Aufnehmen von Wirtschaftsdüngern

gemäß Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21. Juli 2010 (WDüngV)

Mit der „**WDüngV**“ sollen Nährstoffströme mit Wirtschaftsdüngern transparent gemacht werden. Dies betrifft nicht nur Landwirte, sondern - ergänzend zur Düngeverordnung - auch gewerbliche und nichtlandwirtschaftliche Unternehmen (Tierhaltungen, Reitställe, Biogasanlagen, Lohnunternehmer, Transporteure, Vermittler) die **Wirtschaftsdünger** (oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger als Ausgangsstoff oder Bestandteil enthalten) **abgeben** bzw. inverkehrbringen (auch ohne Entgelt), **befördern** oder **aufnehmen**.

Wirtschaftsdünger sind Düngemittel aus tierischen Ausscheidungen (Gülle, Jauche, Geflügelkot) oder pflanzlichen Stoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch in Mischungen untereinander (Festmist, abgetragene Pilzkultursubstrate etc.) sowie nach aerober/anaerober Behandlung (Gärreste). Bioabfälle ohne Wirtschaftsdünger (z.B. Schlempen aus nichtlandwirtschaftlichen Betrieben) unterliegen nicht der WDüngV, sondern der Bioabfallverordnung.

Aufzeichnungspflicht für Abgeber (A), Beförderer (B) und Empfänger (E)

- Name und Anschrift des Abgebers, Beförderers, Empfänger
- Datum der Abgabe, des Beförderns, oder der Übernahme
- Wirtschaftsdüngerart und Menge in Tonnen Frischmasse (t FM)
- Gehalte an Stickstoff (Gesamt-N) und Phosphat (P_2O_5) in kg je t FM
- Stickstoffmenge (kg N) aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Sofern sich alle Angaben ohne Weiteres aus den geschäftlichen Unterlagen bzw. Begleitpapieren ergeben, sind keine gesonderten Aufzeichnungen erforderlich. Ideal ist ein Lieferschein in 3 Exemplaren für A, B und E mit Unterschriften (Aufbewahrung: 3 Jahre ab Datum Abgabe). Neben den Bestimmungen der WDüngV ist die Kennzeichnungspflicht für Düngemittel gemäß Düngemittelverordnung einzuhalten.

Meldepflicht für Empfänger bei Einfuhr aus anderen Bundesländern oder dem Ausland bis 31. März für das vorangegangene Jahr

- Name und Anschrift des Abgebers
- Datum bzw. Zeitraum (bis etwa 4 Wochen) der Abnahme
- Wirtschaftsdüngerart und -menge (t FM)

Mitteilungspflicht für gewerbsmäßige Inverkehrbringer bzw. Abgeber (Tierhaltungen, Reitställe, Biogasanlagen, Importeure etc.)

einen Monat vor erstmaliger Abgabe (nachmelden bei Abgabe seit 1. Sept. 2010), als einmalige Meldung bzw. Registrierung (Art des Wirtschaftsdüngers und geschätzte Menge (t FM))

Die Bestimmungen der WDüngV gelten nicht

- wenn in einem Betrieb die Summe aus abgegebener, beförderter oder aufgenommener Menge 200 t FM im Kalenderjahr nicht überschreitet,
- bei innerbetrieblichem Transport innerhalb von 50 km um den Betrieb, in dem die Stoffe angefallen sind (auch zwischen 2 Betrieben desselben Verfügungsberechtigten),
- für landwirtschaftliche Betriebe, die gemäß DüngeV keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen und in denen die Summe aus betrieblichem Wirtschaftsdünger und aufgenommenen Stoffen 500 kg N im Jahr nicht überschreitet,
- bei Abgabe an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher in Verpackungen kleiner als 50 kg.

Meldungen und Mitteilungen sind an die **zuständige Behörde** zu richten, in Rheinland-Pfalz die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Ref. 42, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.
Ansprechpartner: Theodor Legge, Tel. 0651-9494618

Formulare für Aufzeichnungen, Meldungen und Mitteilungen sowie weitere Informationen finden Sie im Internet: www.add.rlp.de in der Rubrik Landwirtschaft: Agraraufsicht: Wirtschaftsdünger-Verbringungsverordnung.

Beispiele für Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten:

- 1) Ein landwirtschaftlicher Betrieb erhält mehr als 200 t Hühnertrockenkot aus den Niederlanden. Der Importeur bzw. der Transportunternehmer muss der Aufzeichnungspflicht nachkommen, d.h. die Lieferscheine für sich und den Abnehmer erstellen, der diesen unterschreibt und im Rahmen seiner Aufzeichnungspflicht aufbewahrt. Zudem muss der Importeur sich als Inverkehrbringer einmalig registrieren lassen (Mitteilungspflicht). Weiterhin besteht für den abnehmenden Landwirt neben der Aufzeichnungspflicht zusätzlich Meldepflicht wegen der Herkunft der Wirtschaftsdünger aus dem Ausland.
- 2) Ein Reiterhof gibt jährlich mehr als 200 t Pferdemist an einen Weinbaubetrieb ab. Er muss seiner Mitteilungspflicht als Inverkehrbringer nachkommen. Beide Betriebe müssen zudem der Aufzeichnungspflicht nachkommen, d.h. der Reiterhof erstellt einen Lieferschein in zweifacher Ausfertigung für sich und den Weinbaubetrieb, der diesen unterschreibt und aufbewahrt.
- 3) Ein Betrieb mit Biogasanlage und Verwertung der eigenen Gärreste hat Flächen in zwei Bundesländern, wobei die weiteste Feldentfernung 49 km beträgt. Entscheidend sind der Betriebsstandort, nicht die Lage einzelner Flächen, und die innerbetriebliche Transportentfernung, die hier unter der Schwelle von 50 km Luftlinie liegt. Es besteht demnach keine Aufzeichnungs-, Melde- oder Mitteilungspflicht gemäß WDüngV.
- 4) Landwirt A liefert Gülle und Silomais an den Biogasanlagenbetrieb B und nimmt Gärreste von diesem auf, insgesamt mehr als 200 t FM. Es besteht Aufzeichnungspflicht für beide Betriebe sowie Mitteilungspflicht für A wegen der Abgabe von Gülle und für B wegen der Abgabe von Gärresten.
- 5) Wie Bsp. 4, jedoch liegt der Betrieb mit der Biogasanlage in einem benachbarten Bundesland. Damit besteht für beide Betriebe zusätzlich Meldepflicht wegen der Aufnahme von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Gärreste) aus einem anderen Bundesland.
- 6) Drei landwirtschaftliche Betriebe betreiben gemeinsam eine Biogasanlage, liefern Gülle, Getreide-GPS sowie Silomais und verwerten die Gärreste, jeweils mehr als 200 t FM. Für die Biogasanlage sowie für alle drei landwirtschaftlichen Betriebe bestehen Aufzeichnungspflichten sowie Mitteilungspflichten als Abgeber von Gärresten oder Gülle.
- 7) Zwei Landwirte (A und B) betreiben gemeinsam ein Güllelager (und beliefern sich folglich gegenseitig mit Gülle). A liefert 100 m³ und nimmt aus dem Güllelager 150 m³ zur Verwertung zurück. Damit bewegt A mehr als 200 t im Jahr und unterliegt der Aufzeichnungspflicht für die Abgabe und die Aufnahme von Gülle. Er muss sich zudem als Abgeber von Gülle registrieren lassen (Mitteilungspflicht). Für B gilt sinngemäß das Gleiche. Die Landwirte müssen zudem die Güllelagergemeinschaft als Abgeber registrieren lassen und sich bei der Güllerwertung Lieferscheine (für Ausbringungsperioden zusammengefasst möglich) entsprechend der Aufzeichnungspflichten als Abnehmer ausstellen.

Herausgegeben im August 2011

gez. Ursula Crane, Agraraufsicht der ADD und Dr. Friedhelm Fritsch, Abteilung Landwirtschaft am DLR R-N-H